



ARBEITSGERICHT SIEGBURG

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Vert.	Früh ein.				
RA	EINGEGANGEN				
SB	29. NOV. 2017				
Rück spc.	FRANZ DOHRMANN RECHTSANWALT				
zdA					

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dohrmann,
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

Das Arbeitsgericht Siegburg erklärt den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig und verweist den Rechtsstreit nach Anhörung der Parteien an das zuständige Amtsgericht Dorsten.

Gründe:

Der Rechtsstreit war nach § 48 Abs.1 ArbGG in Verbindung mit § 17a Abs. 1 und 4 GVG nach Anhörung der Parteien von Amts wegen zu verweisen.

1.

Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist nicht nach § 2 Abs.1 Nr.6 ArbGG gegeben. Der Beklagte ist kein Arbeitgeber im Sinne der vorgenannten Bestimmung.

Für den Begriff des Arbeitgebers gibt es keine gesetzliche Definition. Er lässt sich mittelbar aber aus dem Begriff des Arbeitnehmers ableiten. Arbeitgeber ist

danach derjenige, der mindestens einen Arbeitnehmer oder eine arbeitnehmerähnliche Person i.S.v. § 5 ArbGG beschäftigt (BAG, Beschluss vom 15.03.2011 – 10 AZB 49/10 –, BAGE 137, 215-217). In einem Fall, in dem das bürgerlich-rechtliche Klagebegehren sowohl auf eine arbeitsrechtliche als auch auf eine nicht-arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützt werden kann (aut-aut-Fall), kann das angerufene Arbeitsgericht die eigene Zuständigkeit nur bejahen, wenn die zuständigkeit begründenden Tatsachen von der klagenden Partei hinreichend substantiiert vorgetragen worden sind (LAG Köln, Beschluss vom 01.08.2001 - 11 Ta 130/01).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Der Beklagte hat bestritten, Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen oder Auszubildende zu beschäftigen. Er habe lediglich einen selbständigen Schornsteinfegermeister gegen Rechnung beauftragt, bestimmte Arbeiten zu verrichten.

Die Klägerin hätte auf dieses substantiierte Bestreiten hin schlüssig darlegen müssen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs.1 Nr.6 ArbGG erfüllt sind. Dies ist nicht geschehen.

Soweit die Klägerin vorgetragen hat, der Beklagte habe im streitgegenständlichen Zeitraum einen Arbeitnehmer oder jedenfalls eine arbeitnehmerähnliche Person beschäftigt, mangelt es an einer hinreichend schlüssigen Darlegung der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Beklagte habe im Jahr 2014 den Schornsteinfegermeister Herrn auf Rechnungsbasis beschäftigt und an diesen insgesamt € 31.968,16 als Vergütung gezahlt. Diese Summe komme dem Tariflohn für Schornsteinfegergesellen nahe. Herr habe keine weiteren Tätigkeiten neben seiner Tätigkeit für den Beklagten erbringen können. Er sei nach Weisung des Beklagten tätig, übernehme fast alle Aufträge und sei ganztätig beschäftigt. Er sei daher als Arbeitnehmer oder jedenfalls als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen.

Dieser Vortrag des Klägers ist unsubstantiiert und erschöpft sich in Schlagworten. Der Kläger gibt im Wesentlichen die in § 611a BGB enthaltene Legaldefinition des Arbeitnehmers sowie die hierzu nach stetiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG, Urteil vom 26.07.1995 – 5 AZR 22/94 –, juris) heranzuziehenden Kriterien wieder, ohne den tatsächlichen Sachverhalt darunter zu subsumieren. Der Kläger hätte beispielsweise vortragen

müssen, mit welchem zeitlichen Umfang der behauptete Arbeitnehmer für den Beklagten tätig war und welche Weisungen er erhalten habe.

Die erkennende Kammer geht daher davon aus, dass der Beklagte weder Arbeitnehmer noch Auszubildende oder arbeitnehmerähnliche Personen beschäftigt.

2.

Der Beklagte ist auch nicht verfahrensrechtlich wie ein Arbeitgeber zu behandeln. Dass gemäß § 7 des TV erhobene Beiträge, die die Klägerin vorliegend geltend macht, den Zweck haben, für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen im Berufs-ausbildungsverfahren verwendet zu werden, reicht nicht aus. Die streitgegenständliche Beitragspflicht selbst hat keinerlei Beziehung oder Zusammenhang zu einem Arbeitsverhältnis (BAG, Beschluss vom 01.08.2017 – 9 AZB 45/17 –, juris).

3.

Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten kann auch nicht mit der Begründung angenommen werden, es läge ein sogenannter „sic-non-Fall“ vor. Dies ist dann der Fall, wenn der Klageerfolg auch von den Tatsachen abhängt, die zugleich für die Bestimmung des Rechtswegs entscheidend sind (BAG, Beschluss vom 17.02.2003 – 5 AZB 37/02 –, BAGE 105, 1-4).

Solche doppelrelevanten Tatsachen liegen hier nicht vor. Weder die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 1, 2 des TV noch die Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 7 des TV, auf welche die Klägerin sich zur Begründung ihrer Forderungen beruft, hängen davon ab, dass der dort genannte Beitragsschuldner „Betrieb“ Arbeitgeber i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG ist (vgl. zu einer solchen Konstellation BAG, Beschluss vom 01.08.2017 – 9 AZB 45/17 –, juris).

4.

Damit ist gemäß § 13 GVG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.

Der Rechtsstreit war daher an das Amtsgericht Dorsten zu verweisen, da der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand im Gerichtsbezirk dieses Amtsgerichtes hat.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann von der klagenden Partei **sofortige Beschwerde** eingelegt werden.

Für die beklagte Partei ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die sofortige Beschwerde muss **innerhalb einer Notfrist*** von **zwei Wochen** entweder beim Arbeitsgericht Siegburg, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg, Fax: 02241-52657 oder beim Landesarbeitsgericht Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Fax: 0221-7740 356 eingelegt werden. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Beschwerde kann schriftlich oder in elektronischer Form eingelegt oder zu Protokoll der Geschäftsstellen erklärt werden.

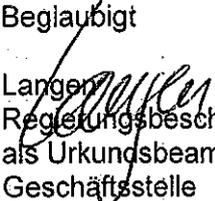
Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewahrt, das nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Siegburg, den 21.11.2017

gez. Dr. Vesper

Beglaubigt


Langen
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

